



# Der Umgang mit geschützten Tieren, insbesondere die Regulierung von Grossraubtieren

Thomas M. Müller

29.03.2008



## **Historische Grundlagen**

## Eiszeit – 1800

freie Jagd

Beschneidung der freien Jagd durch Feudalisierungsprozess

allgemeine Freigabe der Jagd nach Aufklärung

## 1800 – 1850: Rückgang der Wildbestände – wirtschaftliche Nutzungsinteressen

1848 Bundesverfassung: Jagd = Regalrecht der Kantone

1874 Bundesverfassung: Bund erhält Befugnis, Bestimmungen über die Jagd zu erlassen (Regalrecht bleibt bei den Kantonen), Art. 25 aBV

Ziel: Erhöhung der Wildbestände zwecks Nutzung (wirtschaftliche Interessen)

1875 Erstes Jagdgesetz

## **1850 – 1950: Rückgang bestimmter Arten (Artenschutz)**

- 1962 nationale Unterschutzstellung von Luchs, Bär, Biber, Fischotter, Auerhuhn, Haselhuhn und Adler
- 1972 aktive Ansiedlung von GRT (Luchs) in der Schweiz
- 1980 internationaler Artenschutz: Berner Konvention
- 1986 Revision Jagdgesetz (JSG)

## 1950 - 2008: Rückgang der Lebensräume (Biodiversität)

1995

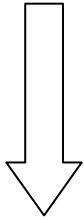
Biodiversitätskonvention

7.5.2007

Guidelines for Population Level Management

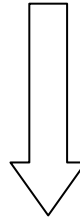
## **Ausgangslage**

# Jagdgesetz (JSG)



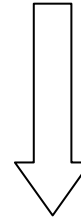
Artenvielfalt  
Lebensraum

(Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG)



Artenschutz

(Art. 1 Abs. 1 lit. b JSG)



Nutzung

(Art. 1 Abs. 1 lit. c+d JSG)

# Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Artenvielfalt  
Lebensraum

Biodiversitäts-  
konvention

Artenschutz

Berner Konvention

Nutzung

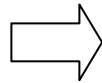
Art. 79 BV

- sämtliche  
wildlebenden Tiere  
und Pflanzen

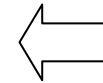
- geschützte und nicht  
geschützte Pflanzen  
und Tiere

# JSG Ausnahmetatbestände

Abschuss von  
geschützten Tieren  
(Art. 7 Abs. 2 JSG)



Artenschutz



Einzelmassnahme  
Art. 12 Abs. 2 JSG  
und  
Bestandesmass-  
nahme  
Art. 12 Abs. 4 JSG

bei Konflikt mit  
Artenvielfalt und  
Lebensraumschutz

bei  
Nutzungskonflikten

Kollisionsnorm

1

Kollisionsnormen

2 + 3

## Konzepte BAFU

Berücksichtigung  
Artenvielfalt und  
Lebensraum

Schwergewicht  
Artenschutz

Berücksichtigung  
Nutzungskonflikte

## Stellungnahme Pro Natura

(Keine Berücksichtigung  
Artenvielfalt)

Ausschliesslich  
Artenschutz

Keine Anerkennung  
von Schaden am  
Wild als Wildschaden  
im Rechtssinn

## Stellungnahme JagdSchweiz

Artenvielfalt  
Lebensraum

Artenschutz

Nutzung

**Ausnahmetatbestände  
im Besonderen**

**Art. 7 Abs. 2 JSG**

## Art. 7 Abs. 2 JSG

Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt den Abschuss von geschützten Tieren vorsehen, soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Der Bundesrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Arten.

## Anwendungsbereich

- geschützte Tiere, alle GRT
- Kollisionsnorm (Vorrang vor Artenschutz)

## Zuständigkeit

- Kantone
- Oberaufsicht Bund (BAFU)

## Voraussetzungen

1. Schutz der Lebensräume (= Einwirkung auf den eigenen Lebensraum)  
oder
2. Erhaltung der Artenvielfalt (= Einwirkung auf andere Lebensräume und andere Arten)  
und
3. Zustimmung des Bundesamtes

## Keine Voraussetzungen

- Bestehen eines Nutzungskonfliktes
- Erreichen des Zielbestandes an geschützten Tieren  
(Art. 9.1 BeK; Guidelines, S 27; bei Ausnahmeregelungen findet Art. 7.2 BeK keine Anwendung)

## Schutz der Lebensräume (= Einwirkung auf den eigenen Lebensraum)

- Lebensraum von GRT = BT
- Regulierung von GRT möglich bei bestimmter Einwirkung auf Lebensraum / BT

Frage: Welcher Bestand an BT ist notwendig, um den Lebensraum der GRT sicherzustellen?

## Schutz der Artenvielfalt

- Artenvielfalt = wildlebende Tiere und Pflanzen haben eigenen Schutzstatus (Art. 2 BDK, Art. 1.1 BeK) – sind nicht nur da, um den Lebensraum der GRT zu gestalten
- Regulierung von GRT möglich bei bestimmter Einwirkung auf Artenvielfalt

Frage: Welcher Bestand an BT ist notwendig, damit diese Bestände für sich selber lebensfähig bleiben?

## Massnahmen

- Abschuss
- Bestandesmassnahme – Bestandesregulierung  
(Botschaft, 1207)
- Befristung (Art. 4 Abs. 1 JSG)

**Art. 12 Abs. 2 JSG**

## Einzelmassnahme gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG

Die Kantone können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben.

## Anwendungsbereich

- geschützte Tiere, alle GRT
- Kollisionsnorm (Vorrang vor Artenschutz)

## Zuständigkeit

- Grundsatz: Kantone (Art. 12 Abs. 2 JSG)
- Oberaufsicht Bund, Bundesrat / Bundesamt (Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> JSG)

## Voraussetzungen

1. einzelnes Schaden stiftendes Tier (z.B. Problembär)
2. erheblicher Schaden (Nutzungskonflikt)

## Keine Voraussetzung

- Erreichen des Zielbestandes an geschützten Tieren (Art. 9.1 BeK, Guidelines, S 27, bei Ausnahmeregelung findet Art. 7.2 BeK keine Anwendung)
- Schutz des Lebensraumes und Erhaltung der Artenvielfalt

**Art. 12 Abs. 4 JSG**

## Bestandesmassnahme Art. 12 Abs. 4 JSG

Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departementes Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

## Anwendungsbereich

- geschützten Tiere, alle GRT
- Kollisionsnorm (Vorrang vor Artenschutz)

## Zuständigkeit

- Kantone
- Oberaufsicht Bund (Departement)

## Voraussetzungen

- zu hoher Bestand an geschützten Tieren
- grosser Schaden oder
- erhebliche Gefährdung

## Keine Voraussetzungen

- Schutz des Lebensraumes und Erhaltung der Artenvielfalt

## **Wildschaden**

## Wildschaden im weiteren Sinn:

„Auch dem Problem der Wildschäden kommt hohe Bedeutung zu. Gewisse Tiere übernutzen ihren Lebensraum. Dies wirkt sich nachteilig auf die Artenvielfalt aus und führt zu Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald.“

Botschaft Bundesrat, S 1204

## Wildschaden im engeren Sinn

„Aber ich (Bundesrat Egli) kann Ihnen zusichern, dass die Bundesinstanzen bereit sind, in Ihrem Sinne die Frage zu prüfen und Massnahmen nach Art. 12 Abs. 4 JSG zu treffen, wenn sich zeigen sollte, dass dieses Tier (gemeint ist Luchs) sich stark vermehrt oder wieder grosse Schäden anrichtet, sei es an Wild, sei es an Haustieren.“

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung – Nationalrat 1985, S 2151

The potential benefits of large carnivore hunting / lethal control include to allow large carnivore populations to be maintained at densities where **damage to livestock and predation on wild prey** are kept at levels that can be tolerated.

LCIE Policy Support Statement on Lethal control and hunting of large carnivores, Guidelines S 67

# Wildschaden

Lebensraum  
+  
Artenvielfalt

wirtschaftl.  
Nachteil und  
Einbusse

ausgleichs-  
fähiger  
Schaden im  
Rechtssinn

Wildschaden im Sinne JSG

= WS im  
w. Sinn

Wildschaden im Sinne  
von Art. 12 JSG

= WS im  
e. Sinn

- sämtliche Nutzungskonflikte  
(einschl. Wild)

Wildschaden  
Art. 13 JSG

= WS im  
engsten  
Sinn

- nur an wirtschaftlichen  
Gütern, an welchen  
eine rechtliche  
Herrschaft möglich ist  
(nicht Wild)

